

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 71/09 B

L 10 KR 57/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 2 KR 119/03 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Novitas BKK - Die Präventionskasse,
Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe,
2. Novitas BKK - Die Präventionskasse Pflegekasse,
Beethovenstraße 7, 25524 Itzehoe,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2010 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten über die Höhe der Beiträge des Klägers in der (freiwilligen) Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in der Zeit vom 1.1. bis zum 30.11.2003.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom 24.6.2009 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 1. Der Kläger beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Der Kläger hat die Frage formuliert, "ob für den Kläger und die Versicherungsgemeinschaft zusätzliche Beitragspflichten dadurch entstehen, dass Mitarbeiter der Beklagten durch gefälschte Geschäftsunterlagen der Beklagten einen Schaden in Höhe von 10 Millionen EUR zufügten, und der Kläger und die Versicherungsgemeinschaft durch diesen Schaden über zusätzliche Beitragspflichten den Haushalt ausgleichen müssen". Zur Begründung hat er auf Erkenntnisse aus einem Strafverfahren wegen Betruges verwiesen (S 4 der Beschwerdebegründung) und die allgemeine Bedeutung der aufgeworfenen Frage damit begründet, dass dieser Umstand des Schadens durch gefälschte Geschäftsunterlagen und den Ausgleich des Haushaltsplans durch



zusätzliche Beitragspflichten alle Versicherten und Verletzten in den Wirren der Nachwendezeit betreffe.

- 7 Damit ist der Darlegungspflicht nicht genügt. Weder hat der Kläger eine (oder mehrere) konkrete Rechtsfrage(n) klar bezeichnet, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre, noch ist in der gebotenen Weise dargetan, dass die angestrebte Revisionsentscheidung in rechtlicher - und nicht nur tatsächlicher - Hinsicht über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt. Schließlich fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit den Rechtsgrundlagen der Beitragspflicht und Beitragsbemessung in der freiwilligen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, auf die das Berufungsgericht - durch Bezugnahme auf die erstinstanzliche Entscheidung - verwiesen hat. Warum sich die aufgeworfene Frage vor diesem Hintergrund nicht bereits aus dem Gesetz beantworten lässt, hat der Kläger nicht untersucht und deshalb deren Klärungsbedürftigkeit (und letztlich auch Klärungsfähigkeit) nicht substantiiert dargelegt.
- 8 2. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat der Kläger nicht bezeichnet.
- 9 Soweit er als Verfahrensmangel zunächst geltend macht, sein Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) sei verletzt worden, weil das LSG seinen Beweis-antrag "der Einvernahme der Zeugen, des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten, des Herrn Dr. J. zu seinen monatlichen Bezügen und Bonuszahlungen" (S 2) bzw zu dem Anlass von Beitragserhöhungen der Beklagten (S 4) übergangen habe, ist den Begründungsanforderungen nicht genügt. Der Kläger hat bereits nicht vorgetragen, dass er den ursprünglich im sozialgerichtlichen Verfahren unter dem 6.4.2005 gestellten Beweis-antrag im Berufungsverfahren erneut gestellt und/oder in der (letzten) mündlichen Verhandlung am 24.6.2009 aufrechterhalten hat. Grundsätzlich können als Verfahrensfehler im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nur solche geltend gemacht werden, die dem Verfahren der Berufungsinstanz anhaften.
- 10 Der Kläger bewertet weiter als Verstoß gegen seinen Anspruch auf rechtliches Gehör, dass das LSG seine Berufung am 24.6.2009 zurückgewiesen habe, obwohl der Senatsvorsitzende der Beklagten gegenüber mit Schreiben vom 25.2.2009 eine Anregung folgenden Inhalts ausgesprochen hatte: "Ggf. könnte die Beklagte auch insoweit ein Teilerkenntnis in Erwägung ziehen." Insoweit sei die Entscheidung des Berufungsgerichts unerwartet und deshalb überraschend gewesen. Auch insoweit sind die Anforderungen an die Darlegung eines Gehörsverstoßes nicht erfüllt. Der Kläger hätte sich auf diesen Vortrag nicht beschränken dürfen. Vielmehr hätte er unter Bezugnahme auf den Gang des zweitinstanzlichen Verfahrens und die Umstände der Anfrage des Senatsvorsitzenden darlegen müssen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Insbesondere hätte er sich damit auseinandersetzen müssen,



dass die Anregung vom 25.2.2009 im Zusammenhang mit einer Bitte um Übersendung von Unterlagen erfolgt war, diejenige eines einzelnen Senatsmitglieds war und in der mündlichen Verhandlung am 24.6.2009 vom (ganzen) Senat nicht noch einmal wiederholt worden ist. Einen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene, bestimmte Würdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zur erörtern, gibt es indessen nicht (*vgl BSG, Beschluss vom 24.9.2003, B 8 KN 6/02 B; Beschluss vom 28.2.1991, 2 BU 191/90; Beschluss vom 12.6.1990, 2 BU 227/89; jeweils veröffentlicht in juris*).

- 11 Soweit der Kläger des Weiteren - unter Hinweis auf die von ihm für den Zeitraum nach Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz behaupteten Vorgänge - geltend macht, das Sozialgericht habe § 124 Abs 1 und § 121 SGG verletzt, kann ein hierin möglicherweise liegender Verfahrensmangel (erster Instanz) im vorliegenden Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht gerügt werden. Ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 159 Abs 1 Nr 2 SGG ist nicht hinreichend dargelegt. Auch wenn die Voraussetzungen des § 159 Abs 1 SGG gegeben sind, steht es im Ermessen des Gerichts, ob es von der Möglichkeit der Zurückverweisung Gebrauch machen will. Insoweit ist in einem späteren Revisionsverfahren die Ermessensentscheidung des LSG lediglich unter dem Gesichtspunkt des Ermessensfehlgebrauchs zu überprüfen. Der Kläger hat nicht dargelegt, inwieweit das dahin ausgeübte Ermessen des Berufungsgerichts, in der Sache selbst zu entscheiden, zu beanstanden sei. Auch mangelt es an einem Vortrag des Klägers, er habe in der Berufungsinstanz eine derartige Zurückverweisung beantragt. Hat ein Beteiligter in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht lediglich einen Sachantrag gestellt, so kann dieses darüber entscheiden, ohne von sich aus der Frage einer Zurückverweisung näher zu treten (*vgl hierzu im einzelnen BSG, Beschluss vom 14.2.2006, B 9a SB 22/05 B, in juris veröffentlicht, mwN; ferner Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl, § 159 RdNr 5c, mwN*). Schließlich fehlen Ausführungen des Klägers dazu, warum er durch diese Verfahrensweise des Berufungsgerichts, dessen Verfahren als vollständige zweite Tatsacheninstanz ausgestaltet ist, in rechtserheblicher Weise benachteiligt sein könnte.
- 12 Der Kläger hat in der Beschwerdebegründung schließlich dargetan (S 6), dass er "mit dieser Besetzung" des Berufungssenats "keinerlei Chance mit seinem Begehren" gehabt habe, und auf gegen Mitglieder des Berufungssenats in anderen Verfahren angebrachte Befangenheitsgesuche verwiesen. Dass er im (hiesigen) vorinstanzlichen Verfahren seinerseits Befangenheitsanträge gestellt hat und diese rechtswidrig abgelehnt worden seien, hat er jedoch nicht vorgetragen.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.



14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)